



Allgemeine Auftragsbedingungen | Stand 01.08.2022

§ 1 Präambel, Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge über Bauleistungen zwischen der A&S Diepenau GmbH und dem Nachunternehmer (NU). Diese gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2 Auch für alle zukünftigen Aufträge und gleichartige künftige Verträge gelten diese, ohne dass die A&S Diepenau GmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Der NU erkennt diese Bedingungen mit der Auftragsbestätigung oder der sofortigen Leistung/Lieferung an.
- 1.3 Die Allgemeinen Auftragsbedingungen der A&S Diepenau GmbH gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn die A&S Diepenau GmbH diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Folgende Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge - auch bei Ergänzungs- und Zusatzaufträgen:
 - 1) Auftragserteilung
 - 2) Nachunternehmervertrag/Werkvertrag inkl. Anlagen ggf. mit Verhandlungsprotokoll
 - 3) die Allgemeinen Auftragsbedingungen der A&S Diepenau GmbH
 - 4) das Angebot des NU inkl. der vorgenommenen Leistungsänderungen bzw. -ergänzungen
 - 5) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B und Teil C) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
- 2.2 Die textliche Leistungsbeschreibung gilt bei Widersprüchen vor Zeichnungen.

§ 3 Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der NU hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen der A&S Diepenau GmbH, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu überprüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der NU die A&S Diepenau GmbH unverzüglich und schriftlich hinzuweisen.
- 3.2 Der NU ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu informieren. Der NU hat ferner rechtzeitig vor Beginn seiner Leistung die nach den ATV DIN 18299 ff (VOB C) vorgesehenen Zustandsfeststellungen ohne gesonderte Vergütung zu erbringen.
- 3.3 Soweit der NU nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schalpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie der A&S Diepenau GmbH so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich sind. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.
- 3.4 Dem NU übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.
- 3.5 Der NU hat rechtzeitig zu Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung der A&S Diepenau GmbH bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der NU hat dann rechtzeitig, soweit technisch möglich, 4 Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert die in seiner Leistung geschuldeten Bestandspläne, Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. der A&S Diepenau GmbH vorzulegen, spätestens jedoch zur Abnahme.

§ 4 Leistungsumfang, Ausführung der Leistung

- 4.1 Der NU ist verpflichtet, seine Bauleistungen mangelfrei und innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens zu erbringen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der NU keinen Anspruch auf Überwachung seiner Bauleistung durch die Bauleitung der Firma A&S Diepenau GmbH hat. Für die fachgerechte Ausführung seiner Bauleistung ist ausschließlich der NU selbst verantwortlich.
- 4.2 Der NU ist verpflichtet für ausgebildetes, qualifiziertes Personal für die Planung, Organisation und Durchführung seiner Leistung zu sorgen. Der NU hat einen verantwortlichen, deutschsprachigen Fachbauleiter zu bestellen, der dauerhaft vor Ort präsent ist. Sollte dieser die Baustelle wechseln, ist dieses der A&S Diepenau GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Schon bei den Vertragsverhandlungen hat der NU die Baustelle in Augenschein zu nehmen. Eventuelle Behinderungen und Erschwernisse sind bei den Vertragsverhandlungen zu erwähnen. Unterbleibt dies, so sind alle für einen ordentlichen Bauhandwerker bei einer sorgfältigen Besichtigung der Baustelle erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 4.4 Darüber hinaus hat der NU folgende Pflichten:
 - a) Der NU übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für sein Gewerk. Insbesondere hat er die Unfallverhütungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft zu beachten.
 - b) Der NU hat die Baustelleneinrichtung für sein Gewerk vorzuhalten.



- c) Alle vom NU genutzten Flächen, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, sind vor Aufnahme der Arbeiten mit der A&S Diepenau GmbH abzustimmen.
 - d) Der NU hat die von ihm ausgeführte Leistung bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Hierzu gehört auch der Schutz vor Winterschäden und Grundwasser.
 - e) Der NU beschäftigt ständig einen Mitarbeiter an der Baustelle, der der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.
 - f) Der NU hat alle notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen in die Einheitspreise einzukalkulieren.
 - g) Der NU hat vor Beginn der Arbeiten, sofern erforderlich, eine Zustandsbesichtigung der Straßen, der Geländeoberfläche und der baulichen Anlagen im Baustellenbereich vorzunehmen und hierüber ein durch Fotografie ergänztes Protokoll vorzulegen. Steht eine Beschädigung von Nachbargrundstücken zu befürchten (z.B. bei Abgrabungen), so hat er rechtzeitig ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten.
 - h) Der NU hat die Baustelle täglich und eigenverantwortlich zu reinigen, insbesondere von Abfällen, Verpackungsmaterial und Bauschutt die sein Gewerk betreffen. Die Abfälle sind auf Kosten des NU zu entsorgen.
 - i) Sollte der NU dieser Verpflichtung innerhalb einer von der A&S Diepenau GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen, kann die A&S Diepenau GmbH die Abfälle und Verunreinigungen auf Kosten des NU beseitigen lassen. Etwaige öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus der Folge der Verunreinigungen ergeben, hat die A&S Diepenau GmbH nicht zu verantworten.
 - j) Der NU hat in der Regel ein Bautagebuch zu führen und dieses täglich der A&S Diepenau GmbH vorzulegen. Auf Anforderung der A&S Diepenau GmbH ist der NU verpflichtet an Baubesprechungen teilzunehmen, um Schnittstellen zu anderen Gewerken sowie Ausführungstermine abzustimmen.
 - k) Der NU hat das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten. Der NU hat außerdem alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, besonders in Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit aller am Bau Beteiligten, zu treffen.
 - l) Im Falle der Ausführung von Erd-, Tiefbau- und Rammarbeiten ist der NU verpflichtet, Leitungspläne und Leitungsauskünfte über etwaig im Arbeitsbereich verlaufende Leitungen bei den zuständigen Behörden, Energieversorgern, Abwasserunternehmen und Telekommunikationsunternehmen einzuholen und bei der Ausführung der Arbeiten die erforderliche Sorgfalt zu beachten, um Leitungsschäden zu verhindern. Wird die A&S Diepenau GmbH durch Dritte für Leitungsschäden in Anspruch genommen, die durch den NU verursacht wurden, so wird der NU die A&S Diepenau GmbH von derartigen Ansprüchen Dritter freistellen. Im Falle der Ausführung von Abbrucharbeiten bei denen nicht auszuschließen ist, dass Leitungen im Rande des Fundamentbereiches des abzubrechenden Bauwerks oder gegebenenfalls unter der Sohle verlegt sind, gilt die vorstehendes in gleicher Weise. Im Übrigen liegt es in der Pflicht des NU, die Medienfreiheit von Abbruchgebäuden zu prüfen und diesbezügliche Bestätigungen bei den zuständigen Behörden, Energieversorgern, Abwasserunternehmen und Telekommunikationsunternehmen einzuholen.
- 4.5 Beabsichtigt der NU Teile der ihm übertragenen Leistungen auf einen weiteren NU zu übertragen, bedarf dieses ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung der A&S Diepenau GmbH. Der NU muss unverzüglich die Art und den Umfang der zu übertragenen Arbeiten sowie den Namen und die Anschrift des weiteren NU der A&S Diepenau GmbH schriftlich mitteilen. Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikationsnachweise und Zertifizierungen des weiteren NU müssen der A&S Diepenau GmbH ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden. Die A&S Diepenau GmbH ist berechtigt, ihre Zustimmung zur Weitervergabe von Leistungen an den vom NU benannten weiteren NU zu verweigern, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit und/oder Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde des vom NU benannten weiteren NU bestehen. Die Weitervergabe von Leistungen durch von der A&S Diepenau GmbH freigegebenen NU an weitere NU ist ausdrücklich untersagt. Der NU ist verpflichtet, den Ausschluss der Beauftragung weiterer NU mit seinem NU ausdrücklich zu vereinbaren und dieses gegenüber der A&S Diepenau GmbH auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.6 Der NU schuldet, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, eine Ausführung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Treten während der Bauzeit Änderungen in diesen Regeln auf, die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der NU die A&S Diepenau GmbH rechtzeitig darauf hinzuweisen.
- 4.7 Vor Beginn seiner Leistungen hat der NU einen Bauablaufplan der A&S Diepenau GmbH vorzulegen. Aus diesem muss der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende der einzelnen Teile der Vertragsleistungen hervorgehen.

§ 5 Leistungsergänzung, Leistungsänderung

- 5.1 Für Ergänzungs- und Zusatzaufträge werden die im Auftragsschreiben genannten Vertragsbestandteile ebenfalls zugrunde gelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.
- 5.2 Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU sind selbst dann nicht Vertragsgegenstand, wenn auf sie im Angebot des NU Bezug genommen wird.
- 5.3 Im Auftragsschreiben wird bestimmt, ob die Arbeiten zum Pauschalpreis oder nach Aufmaß vergeben werden. Mit Annahme des Auftrages zum Pauschalpreis erkennt der NU ausdrücklich an:
 - dass die zu leistende Arbeit aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen einwandfrei hervorgeht und ihm die örtlichen Verhältnisse genau bekannt sind,
 - dass die dem Pauschalpreis zugrunde gelegten Massen verbindlich gelten sollen und
 - dass ausschließlich Leistungs-/Planänderungen zu Mehr-/Mindervergütungen führen.
- 5.4 Dem Angebot des NU beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen, Zahlungsbedingungen, Lieferungsbedingungen oder sonstige Bedingungen sind grundsätzlich unbeachtlich. Sie werden in keinem Fall Vertragsbestandteil und sind gegenstandslos. Enthalten derartige Bedingungen des NU die Bestimmung, dass seine Bedingungen den entgegenstehenden Bedingungen von Vertragsparteien vorgehen, so verzichtet der NU, sich darauf zu berufen.



- 5.5 Änderungen des Auftrages, des Nachunternehmervertrages, des Angebotes des NU, der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen oder dieser allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 5.6 Die A&S Diepenau GmbH darf Änderungen des Bauentwurfs anordnen. Insbesondere kann sie nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, anordnen, sofern der Betrieb des NU auf derartige Leistungen eingerichtet ist.
- 5.7 Die A&S Diepenau GmbH kann auch vom NU verlangen, durch zusätzliche Maßnahmen (u.a. Überstunden oder Sonderschichten) die Ausführung seiner Leistung zu beschleunigen. Dies gilt nicht, wenn der NU den Nachweis führt, zu diesen Maßnahmen nicht in der Lage zu sein oder im Nachunternehmervertrag Beschleunigungsmaßnahmen ausgeschlossen sind.
- 5.8 Verlangt die A&S Diepenau GmbH eine Leistungsänderung, so ist der NU verpflichtet, ein entsprechendes schriftliches Nachtragsangebot vor Ausführung der Leistung zu erstellen. Aus diesem Angebot muss die Art und der Umfang der Leistungsänderung ersichtlich werden. Das Nachtragsangebot soll auch Ausführungen zu einer eventuellen Verlängerung des Fertigstellungstermins enthalten. Enthält es keine Ausführungen zum Termin, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist, außer wenn eine zeitliche Verzögerung für die A&S Diepenau GmbH offenkundig sein musste. Die Nachträge sind fortlaufend zu nummerieren.
- 5.9 Nachtragsangebote müssen hinsichtlich der Kalkulation dem ursprünglichen Angebot entsprechen. Die Kalkulation ist auf Verlangen offen zu legen. Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für die Nachträge.
- 5.10 Können sich die Parteien nicht verständigen, ob und ggf. in welcher Höhe ein zusätzlicher Vergütungsanspruch besteht, ist der NU nicht berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Vielmehr gelten im Zweifel dann sinngemäß die gleichen Vereinbarungen wie zwischen der A&S Diepenau GmbH und dem Bauherrn.
- 5.11 Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den vermehrten oder verminderten Aufwand einer Leistungsänderung ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln, sofern die Parteien im Verhandlungsprotokoll keine abweichende Berechnungsart vereinbart haben.

§ 6 Bemusterung, Nachweise

- 6.1 Der NU hat rechtzeitig vor Leistungserbringung Eignungs- und Gütenachweise, Muster sowie sonstige aus der Leistung hervorgehende Nachweise, die vertraglich, den DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldet werden, der A&S Diepenau GmbH vorzulegen. A&S Diepenau GmbH prüft diese in einem angemessenen Zeitraum. Sollte der NU die notwendigen Muster, Eignungs- oder Gütenachweise nicht rechtzeitig oder nicht in einer Art und Weise und ausreichender Menge vorlegen, geht eine damit verbundene zeitliche Verzögerung zu Lasten des NU.
- 6.2 Der NU versichert, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren anwendet, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind und den neuesten technischen Bedingungen entsprechen.
- 6.3 Handelt es sich bei angelieferten Schüttgütern um Füllmaterial, Boden- oder Recyclingbaustoffe, so ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Materialien der Kategorisierung gemäß LAGA M 20 unterliegen. Der NU hat durch Vorlage entsprechender Prüfzeugnisse, Analytiken und Herkunftsnachweisen die LAGA-Kategorisierung des angelieferten Materials zu belegen. Bei unklarer Herkunft/Kategorisierung ist die A&S Diepenau GmbH berechtigt, die Lieferung abzuweisen.
- 6.4 Während der Leistungserstellung sowie vor Zwischen- und Schlussabnahmen hat der NU die nach dem Vertrag geschuldeten sowie nach den maßgeblichen technischen Normen, den sonstigen technischen Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik üblichen und notwendigen Prüfungen und Leistungsnachweise vorzulegen (u.a. Wartungs-, und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen). Die Kosten (u.a. für Prüfinstitute) hierfür sind in den Leistungspreisen abgegolten.

§ 7 Ausführungsfristen

- 7.1 Der NU hat die Vertragsleistungen zum im Nachunternehmervertrag genannten Zeitpunkt fristgerecht fertig zu stellen. Die in einem Bauzeitenplan oder sonst im Vertrag genannten Einzelfristen/Zwischenfristen sind ausdrücklich einzuhalten. Sie gelten ebenfalls als Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B). Der NU hat die übertragenen Arbeiten bis zu dem im Nachunternehmervertrag genannten Abnahmetermin abnahmefähig fertig zu stellen. Witterungseinflüsse, mit denen jahreszeitlich bedingt zu rechnen ist, sind einzukalkulieren. Der NU ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Arbeitsbeginn von A&S Diepenau GmbH die Ausführungsunterlagen anzufordern, die er für die Prüfungen benötigt.
- 7.2 Der NU muss der A&S Diepenau GmbH Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe, Termine für Teilleistungen oder Leistungsabschnitte machen. Vor allem wenn vereinbarte Termine überschritten worden sind oder wenn aufgrund des Verhaltens des NU die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten ist.
- 7.3 Verzögert sich der Baubeginn aus vom NU nicht zu vertretenden Gründen, so hat er seine Leistung spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist der A&S Diepenau GmbH anzuzeigen.
- 7.4 Für eine kontinuierliche Leistungserbringung hat der NU die Baustelle mit einer angemessenen Mitarbeiteranzahl zu besetzen sowie erforderliche Geräte, Stoffe oder Bauteile für die vertragliche Leistungserbringung vorzuhalten. Sollte der NU mit der Aufnahme der Arbeiten, den Vertragsfristen, der Abnahme oder der Pflicht, die Baustelle ausreichend zu besetzen oder auszustatten, in Verzug geraten, so kann die A&S Diepenau GmbH unbeschadet den Auftrag ganz oder teilweise entziehen.

§ 8 Vergütung

- 8.1 Die Vertragspreise sind Festpreise bis zum Ende der Gesamtbauzeit. In den Vertragspreisen sind sämtliche Leistungen einschl. Überstunden-, Feiertags- und sonstige Zuschläge abgegolten, die für die vertraglich geschuldete Leistungsausführung erforderlich sind.
- 8.2 Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nicht vergütet. Soweit in gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, insbesondere § 2 VOB/B, etwas anderes vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.



- 8.3 Der NU hat keinen Anspruch auf Erhöhung der Einheitspreise, wenn einzelne Positionen wegfallen oder sich diese bei der Ausführung ändern. Der NU kann aus diesem Umstand keine Entschädigung ableiten. Der NU kann, falls die Baumaßnahme nicht in vollem Umfang durchgeführt wird, keine Erhöhung der Einheitspreise verlangen. Die A&S Diepenau GmbH kann, falls die Baumaßnahme nicht im vorgesehenen Umfang oder nicht durchgeführt wird, für entgangenen Gewinn nicht haftbar gemacht werden.
- 8.4 Der NU hat Anspruch auf zusätzliche Vergütung, wenn Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, auszuführen sind. Hierbei muss der NU zwingend die zusätzlichen Leistungen schriftlich der A&S Diepenau GmbH ankündigen, andernfalls wird eine Vergütung für solche Arbeiten abgelehnt. Der NU hat der A&S Diepenau GmbH zusammen mit der Mehrkostenankündigung oder, soweit dies zeitlich nicht machbar sein sollte, unverzüglich danach eine prüffähige Berechnung der von ihm beanspruchten Mehrvergütung in Form eines Nachtragsangebotes vorzulegen. Vor Beginn der Ausführung hat dann der NU die Entscheidung der A&S Diepenau GmbH abzuwarten, wenn nicht die A&S Diepenau GmbH eine sofortige Ausführung der Leistung verkündet.
- 8.5 Der NU hat auf Verlangen der A&S Diepenau GmbH die Preisermittlung für die vertragliche Leistung im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Die A&S Diepenau GmbH darf die Preisermittlung einsehen, wenn dies zur Prüfung von Ansprüchen des NU auf zusätzliche Vergütung (§ 2 Nr. 6 VOB/B) oder zur Festlegung einer neuen Vergütung infolge einer Änderung des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen (§ 2 Nr. 5 VOB/B) erforderlich erscheint. Dieses gilt auch bei der Festlegung neuer Preise infolge einer über 10 v. H. hinausgehender Überschreitung des Mengenansatzes (§ 2 Nr. 3 VOB/B) oder nach Kündigung oder Teilkündigung sowie für die Ermittlung einer Kündigungsentschädigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B).
- 8.6 Bei der Vereinbarung eines Pauschalpreises sind alle zur Leistungserbringung geschuldeten Leistungen im vollen Umfang (Lieferung und Leistung) abgegolten. In diesem Fall kann der NU keine Preisänderung verlangen, wenn sich im Leistungsverzeichnis veranschlagte Mengen erhöht haben, ohne dass Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen angeordnet worden sind. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 8.7 In den Preisen sind die Kosten für die Einweisung des Personals des Kunden der A&S Diepenau GmbH insbesondere in der Bedienung und Wartung der gelieferten und/oder montierten Anlage abgegolten.

§ 9 Stundenlohnarbeiten

- 9.1 Leistungen auf Nachweis/Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
- 9.2 Sofern Stundenlohnarbeiten vereinbart sind, hat der NU arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung zur Gegenzeichnung durch die A&S Diepenau GmbH einzureichen. Diese müssen neben den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB zusätzlich folgende Angaben enthalten:
- das Datum
 - die Bezeichnung der Baustelle
 - die Kostenstelle der A&S Diepenau GmbH
 - die Art der Leistung / genaue Bezeichnung der Arbeiten
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags-, und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen enthalten.
- 9.3 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.
- 9.4 Abrechnungsgrundlage für die Stundenlohnarbeiten sind die vertraglichen Vereinbarungen. Sollte der Vertrag keine Stundenlohnarbeiten vorsehen, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der Unterzeichnung von Stundenlohnnachweisen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen.

§ 10 Vertragsstrafe wegen Verzuges

- 10.1 Gerät der NU mit der Fertigstellung in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, 0,2 % der Netto-Auftragssumme für jeden Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme.
- 10.2 Gerät der NU mit den vereinbarten Einzelfristen in Verzug, verpflichtet sich der NU für den Fall der schuldhaften Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungszwischenfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme je Werktag zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für die Überschreitung einer Fertigstellungsfrist wird auf verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung nachfolgender Fertigstellungszwischenfristen und die Überschreitung der Gesamtfertigstellungsfrist angerechnet.
- 10.3 Werden anstelle der vereinbarten Gesamtfertigstellungsfrist oder der vereinbarten Fertigstellungszwischenfristen nachträglich abweichende verbindliche Fristen zwischen den Parteien vereinbart, gilt die Vertragsstrafenregelung gemäß den vorgenannten Ziffern 10.1 und 10.2 auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten Fertigstellungsfristen.
- 10.4 Schadenersatzansprüche der A&S Diepenau GmbH wegen Verzugs neben der Vertragsstrafe bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche aus demselben Haftungsgrund angerechnet.
- 10.5 Der A&S Diepenau GmbH steht es frei, eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung (§ 16 Abs. 1 VOB/B) geltend zu machen.



§ 11 Verpflichtungen des NU / Arbeitnehmer-Entsendegesetz, staatliche Arbeitsvorschriften

- 11.1 Der NU bestätigt der A&S Diepenau GmbH die Einhaltung seiner Pflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dem Sozialgesetzbuch III, IV und VII (SGB III, IV, VII), dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit zu.
- 11.2 Auf Verlangen der A&S Diepenau GmbH ist der NU dazu verpflichtet alle erforderlichen Nachweise, die Aufschluss über die Einhaltung der Pflichten geben, unverzüglich vorzulegen. Folgende Unterlagen sind auf Verlangen einzureichen:
- 1) Nachweise über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28 e SGB IV, der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 150 SGB VII sowie des Mindestlohnes und der Urlaubskassenbeiträge nach den tariflichen Vorschriften und § 1 AEntG:
 - Belege über die Zahlung der Beiträge zu den Sozialkassen, Lohnlisten, Urlaubspläne, Melde- und vergleichbare Unterlagen, Niederschriften über die Arbeitsbedingungen nach § 2 NachwG und § 11 Abs. 1 AÜG
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der für die eingesetzten Mitarbeiter zuständigen Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der SOKA-Bau (ULAK und ZVK) bzw. entsprechende Negativtestate
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft lückenlos über die gesamte Dauer der Bauzeit
 - 2) Nachweis zur Bekämpfung von Arbeitnehmerüberlassung und Schwarzarbeit:
Der NU ist verpflichtet bei der Ausführung der Leistungen keine Leiharbeitnehmer unter Verstoß gegen die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einzusetzen und versichert keine Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Ohne notwendige Gewerbeanmeldung sowie Eintragung im Handelsregister ist eine Arbeitsaufnahme nicht gestattet.
 - 3) Nachweis zur Lohn- und Beitragsabrechnung:
Der NU ist angehalten, seine Lohnunterlagen sowie Beitragsabrechnungen so zu gliedern, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts sowie des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung zu diesem Werkvertrag darstellbar ist (§ 28f Abs. 1 SGB IV, § 165 Abs. 4 SGB VII).
 - 4) Nachweis des Finanzamtes:
Nachweis über den Besitz einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie einer Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b Abs. 1 EStG des Finanzamtes
 - 5) Nachweis der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis:
Der NU bestätigt, dass er nur Arbeitnehmer aus EU-Ländern oder aus solchen Drittländern einsetzt, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Folgende Nachweise sind vorzulegen:
 - Liste der einzusetzenden Arbeitnehmer mit vollständigem Namen und Anschrift
 - gültige Arbeitserlaubnis
 - Sozialversicherungsbescheinigung
 - Aufenthaltstitel
 - Reisepass ausländischer Arbeitnehmer
 - Arbeitsverträge
 - Belege über die Zahlung der Beiträge zu den Sozialkassen, Lohnlisten, Urlaubspläne, Melde- und vergleichbare Unterlagen
- 11.3 Vergibt der NU Bauleistungen an einen weiteren NU, so bedarf dieses der vorherigen Zustimmung der A&S Diepenau GmbH – ebenfalls ein Wechsel des weiteren Sub-Subunternehmers.
Der NU verpflichtet sich auch für die Einhaltung der Verpflichtungen des Sub-Subunternehmers. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser auch die in § 11 genannten Auskünfte und Unterlagen der A&S Diepenau GmbH vorlegt.
- 11.4 Kommt der NU seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der aufgeführten Unterlagen gem. § 11.1 und 11.2 innerhalb einer ihm hierzu gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder nur teilweise nach, kann die A&S Diepenau GmbH einen angemessenen, von ihr nach billigem Ermessen anhand des im konkreten Einzelfall bestehenden Sicherungsinteresses festzusetzenden Teil der Vergütung als Sondereinbehalt zurückhalten.
- 11.5 Der NU ist dazu verpflichtet, dass alle in seinem und im Auftrag seiner NU auf der Baustelle tätigen Personen gemäß § 2a Abs. 2 SchwarzArbG auf ihre Mitführungspflicht für Ausweispapiere (u.a. Personalausweis, Pass, Sozialversicherungsausweise) hingewiesen werden. Die A&S Diepenau GmbH ist berechtigt, entsprechende Kontrollen auf der Baustelle durchzuführen und sich diese Dokumente vorlegen zu lassen.
- 11.6 Vor Auftragsbeginn hat der NU der A&S Diepenau GmbH eine Aufstellung über seine auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter vorzulegen. Ebenfalls die entsprechenden Mitarbeitererklärungen zum Mindest- und Tariflohn.
Wird im Rahmen einer Kontrolle durch die A&S Diepenau GmbH ein Mitarbeiter des NU oder eines Sub-Subunternehmers auf der Baustelle angetroffen, der nicht auf der Mitarbeiterliste steht oder trotz Verlangens keine Mitarbeitererklärung zum Mindest- und Tariflohn vorlegt, dem ist das Tätigwerden auf der Baustelle untersagt und die A&S Diepenau GmbH ist dazu berechtigt, den Mitarbeiter unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.
- 11.7 Der NU ist nicht zur Geltendmachung einer Behinderung berechtigt, wenn die A&S Diepenau GmbH Personalkontrollen auf der Baustelle durchführt. Die A&S Diepenau GmbH ist ferner berechtigt, der Einzugsstelle auf Verlangen Firma und Anschrift des NU zu benennen (§ 28 e Abs. 3c SGB IV).
- 11.8 Der NU ist dazu verpflichtet, bei personellen Änderungen der Baustellenbesetzung die A&S Diepenau GmbH sofort darüber in Kenntnis zu setzen und die Mitarbeitererklärungen zum Mindest- und Tariflohn einzureichen.



- 11.9 Der NU erteilt der A&S Diepenau GmbH Vollmacht, Auskünften über die Zahlung der Mindestentgelte im Sinne des § 14 AEntG, über die Zahlung von Beiträgen bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) sowie über die Zahlung von Beiträgen bei der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK) einzuholen.
- 11.10 Ebenfalls bevollmächtigt der NU die A&S Diepenau GmbH bei der SOKA-Bau sowie bei der für den NU zuständigen Berufsgenossenschaft Auskünfte einzuholen. Auch die Einholung von Auskünften bei den Behörden der Zollverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit über Arbeitsgenehmigungen stimmt der NU zu.
- 11.11 Der NU ist verpflichtet der A&S Diepenau GmbH Sicherheiten zu leisten, um eventuelle Regressansprüche (u.a. aus § 28 e Abs. 3a SGB IV (Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge, § 150 Abs. 3 SGB VII (Nichtzahlung der Unfallversicherungsbeiträge), § 1, 1a AEntG (Nichtzahlung des Mindestlohnes und/oder der Beiträge zur Urlaubskasse)), abzusichern.

§ 12 Verstoß gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, staatliche Arbeitsvorschriften

- 12.1 Verstößt der NU gegen die Verpflichtungen aus § 11 hat der NU eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Gesamtvertragsstrafe wird, auch bei Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus sonstigen Gründen, auf max. 5% der Nettoauftragssumme begrenzt. Die Durchsetzung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- 12.2 Die A&S Diepenau GmbH ist ebenfalls dazu berechtigt, bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des NU aus § 11 den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund, bei Verstößen gegen die Mindestlohnregelung nach AEntG oder gegen Vergabe- bzw. Tariftrüegesetze zu kündigen.
- 12.3 Der NU befreit die A&S Diepenau GmbH von sämtlichen Ansprüchen, die gegen die A&S Diepenau GmbH wegen Verstoßes des NU gegen § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden. Dieses gilt auch bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder Tariftrüe- oder Vergabegesetze. Beauftragt der NU weitere Unternehmen oder Verleiher, stellt der NU die A&S Diepenau GmbH auch von Ansprüchen frei, die gegenüber der A&S Diepenau GmbH wegen Verstoßes dieser Sub-Subunternehmer gegen die o. g. Bestimmungen geltend gemacht werden.

§ 13 Abnahme

- 13.1 Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich. § 12 Abs. 5 VOB/B gilt nicht.
- 13.2 Der NU ist bis zur förmlichen Abnahme für jegliche Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl an seinen Leistungen selbst verantwortlich. Eine Ersatzforderung gegenüber der A&S Diepenau GmbH ist somit ausgeschlossen.
- 13.3 In Anwesenheit der A&S Diepenau GmbH und des NU wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll angefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet. In diesem werden sämtliche Mängel- und Restarbeiten dokumentiert. Besteht Uneinigkeit zwischen den beiden Parteien über einzelne Mängel und/oder Restarbeiten, so sind diese gleichwohl in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen und als „streitige Mängel“ und/oder „streitige Restarbeiten“ zu erfassen.
- 13.4 Der NU und auch die A&S Diepenau GmbH können sich bei der Abnahme auf eigene Kosten durch Sachverständige beraten oder vertreten lassen.
- 13.5 Der NU ist dazu verpflichtet, alle im Vertrag vereinbarten Unterlagen sowie die nach den einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken (u.a. Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen) fristgerecht der A&S Diepenau GmbH zu übergeben. Diese Unterlagen sind vierfach zu übergeben und zusätzlich auf einem digitalen Datenträger der A&S Diepenau GmbH zur Verfügung zu stellen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in den Vertragspreisen mit abgegolten. Eine Weitergabe/Übermittlung der Unterlagen an Dritte ist nur durch die Zustimmung der A&S Diepenau GmbH gestattet. Eine widerrechtliche Weitergabe/Übermittlung der Unterlagen an Dritte wird mit einer Vertragsstrafe von 5% der Nettoauftragssumme geahndet.

§ 14 Gewährleistung

- 14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B 5 Jahre und 3 Monate.

§ 15 Sicherheitsleistung

- 15.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der NU zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Ausführung seiner Leistungen und aller sonstigen vertraglichen Pflichten einschließlich der Erstattung von Überzahlungen ebenso der Erfüllung der Mängelansprüche für bis zur Abnahme und bei der Abnahme festgestellten Mängel, eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern und ohne Ausschluss des § 768 BGB ausgestellte Bürgschaft in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme zu stellen. Diese ist innerhalb von 14 Werktagen nach Auftragserteilung unaufgefordert der A&S Diepenau GmbH zu übergeben. Die Bürgschaft hat die Regelung zu enthalten, dass Ansprüche aus dieser Bürgschaft in keinem Fall früher als die gesicherte Hauptforderung, im Höchstfall jedoch nach Ablauf der Frist des § 202 Abs. 2 BGB verjähren.
- 15.2 Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung der Gewährleistungssicherheit zurückzugeben, es sei denn, dass zum Abnahmezeitpunkt entstandene Ansprüche der A&S Diepenau GmbH, zu deren Sicherung die Bürgschaft dient, noch nicht erfüllt sind; in diesem Fall kann der NU die Rückgabe nur gegen Stellung einer reduzierten, der Höhe nach den zu sichernden Ansprüchen angemessenen Bürgschaft verlangen.
- 15.3 Kommt es nach Vertragsabschluss zu einer Erhöhung des geschuldeten Leistungsumfanges aufgrund von zusätzlichen oder geänderten Leistungen auf Verlangen der A&S Diepenau GmbH, hat der NU eine zusätzliche Bürgschaft in Höhe von 10% der auf die Leistungsänderung entfallenden zusätzlichen Netto-Vergütung zu stellen.
- 15.4 Zur Sicherstellung der Mängelansprüche der A&S Diepenau GmbH für Mängel, die die A&S Diepenau GmbH nicht bereits vor oder bei Abnahme sondern nach Abnahme festgestellt hat, einschließlich der auf diesen Mängeln beruhenden Ansprüche auf Schadens- und



Aufwendungsersatz sowie Minderung, kann die A&S Diepenau GmbH nach Abnahme einen Einbehalt in Höhe von 5% der Schlussrechnungssumme (Gesamtvergütung inklusive Vergütung für sanitäre Einrichtungen, Energieverbrauch, Entsorgung und sonstige Baustellenkosten der A&S Diepenau GmbH) ohne Mehrwertsteuer für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche vornehmen. Macht der NU von seinem Austauschrecht nach § 17 Abs. 3 VOB/B durch Übergabe einer Bürgschaft Gebrauch, so hat er eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern und ohne Abschluss des § 768 BGB ausgestellte Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Die Bürgschaft hat die Regelung zu enthalten, dass Ansprüche aus dieser Bürgschaft in keinem Fall früher als die gesicherte Hauptforderung, im Höchstfall jedoch nach Ablauf der Frist des § 202 Abs. 2 BGB verjähren. Die Regelungen des § 17 VOB/B bleibt im unberührt.

§ 16 Zahlung, Skonto, Rechnungen

- 16.1 Der NU kann Abschlagszahlungen verlangen, wenn zwischen den Parteien ein Zahlungsplan vereinbart ist. Sofern kein Zahlungsplan vereinbart ist, kann der NU Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 VOB/B stellen. Es ist prüfbar abzurechnen. Die Belege (Mengennachweis, Zeichnungen, Aufmaße, Lieferscheine oder Ähnliches) sind beizufügen. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßerunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 16.2 Alle Rechnungen sind einfach einzureichen.
- 16.3 Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen seit Baubeginn sowie die bereits geleisteten einzelnen Abschlagszahlungen ersichtlich werden. Grundlegende Aufmaße, Massenberechnungen, Stundenlohnzettel und sonstige Abrechnungsunterlagen der Rechnung sollen nach Möglichkeit vorab dem Bauleiter der A&S Diepenau GmbH zur Prüfung zukommen gelassen werden.
- 16.4 Bei Begleichung einer Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang gewährt der NU der A&S Diepenau GmbH Skonto in Höhe von 3 % der berechtigten Forderung. Der Abzug kann bereits von der jeweiligen fristgerechten Voraus-, Abschlags- oder Teilschlusszahlung in Abzug gebracht werden.
Sind Rechnungen nicht prüffähig und beanstandet die A&S Diepenau GmbH dies unverzüglich, beginnt die Skontofrist erst mit Eingang der fehlenden Unterlagen. Sind Rechnungen nach den vertraglichen Vereinbarungen innerhalb einer kürzeren Frist als der in Satz 1 genannten fällig, ist die A&S Diepenau GmbH zum Skontoabzug nicht berechtigt.
- 16.5 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der A&S Diepenau GmbH der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut, soweit das Konto der A&S Diepenau GmbH eine für die Ausführung ausreichende Deckung ausweist.
- 16.6 Voraussetzung für die Fälligkeit aller Zahlungsforderungen ist, dass die Freistellungserklärung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.
- 16.7 Der NU muss in seinen Rechnungen den Passus „Leistungsempfänger ist Steuerschuldner gemäß § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG“ mit aufnehmen. Dies gilt nicht, soweit der NU ausnahmsweise keine Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG erbringt.

§ 17 Gefahrtragung, Versicherung

- 17.1 Der NU trägt die Gefahr für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Lieferungen bis zur Abnahme gem. §§ 644, 645 BGB.
§ 7 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 17.2 Der NU ist verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 18 Kündigung

Für die Kündigung des Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B, jedoch kann die Kündigung entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B auch auf Teile der vertraglichen Leistung beschränkt werden, wenn diese Teile keine in sich abgeschlossenen Teile der vertraglichen Leistungen darstellen.

§ 19 Überzahlung

Stellt die A&S Diepenau GmbH bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass gegenüber dem NU eine Überzahlung geleistet wurde, so ist der NU verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung der A&S Diepenau GmbH zurückzuerstatten. Im Falle einer Überzahlung kann sich der NU nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 20 Abtretung und Aufrechnung

- 20.1 Die Abtretung einer Forderung bedarf der Zustimmung der A&S Diepenau GmbH. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Die A&S Diepenau GmbH wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall ihre Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
- 20.2 Aufrechnungen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den NU sind unzulässig, es sei denn, seine Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt oder anerkannt.

§ 21 Allgemeines, Schlussbestimmung

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder



Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

- 21.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, sofern es sich bei dem NU um einen Kaufmann handelt, ausschließlich Lehrte.
- 21.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der A&S Diepenau GmbH und dem NU gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts.
- 21.4 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.